

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

16. April 2019

Mitgeteilt den

17. April 2019

Protokoll Nr.

251

A.

Die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde **Hinterrhein** (ab dem 1. Januar 2019 in die neue Gemeinde Rheinwald aufgegangen) beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. April 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 19A)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2500 Gewässerraum
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10 000 Gewässerraum

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde einen Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 30. April 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 20. Juni 2017 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. April 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 12. April 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 ersuchte die ehemalige Gemeinde Hinterrhein um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die zu genehmigende Ortsplanungsvorlage beinhaltet im Wesentlichen die Ausscheidung der Gewässerraumzonen für die im Gemeindegebiet von Hinterrhein vorhandenen Fliessgewässer und stehenden Gewässer.

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) haben die Kantone den Gewässerraum gemäss Art. 41a und 41b GSchV bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Die entsprechende Gewässerraumzone hat die Gemeinde Hinterrhein in ihrer Ortsplanung praxisgemäss als eine die Grundnutzung überlagerte Zone (im Sinne einer Schutzzone) ausgeschieden. Weiter hat sie zur Gewässerraumzone eine Baugesetzesbestimmung beschlossen. Dieser Art. 19A Baugesetz (BauG) regelt die Nutzung, den Bestandesschutz von bestehenden Bauten und Anlagen sowie den Einbezug der zuständigen kantonalen Fachbehörde (Amt für Natur und Umwelt, ANU) im Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen innerhalb der Gewässerraumzone.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung hat die ehemalige Gemeinde Hinterrhein ihre Gewässerräume im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung vollständig und fristgerecht ausgeschieden.

Nebenbei beinhaltet die Vorlage auch die Aufhebung der nicht mehr benötigten Gewässerabstandslinien nach Art. 78 KRG sowie die Anpassung der Naturschutzzone beim Flachmoor Fm-2069 von regionaler Bedeutung im Gebiet "Tallmatt".

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bun-

desrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Viamala übereinstimmt.

Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage im Grundsatz richtplankonform ist. Soweit erforderlich, wird nachstehend im gegebenen Zusammenhang näher darauf eingegangen.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 6. April 2018 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 19A) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2500 Gewässerraum

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10 000 Gewässerraum

1. Gewässerraumzone beim Rappierbach

a) Laterale Verschiebung

Beim Rappierbach auf der Höhe der Parzellen Nrn. 726, 796, 810, 811, 836 und 837 hat die Gemeinde die grundsätzlich zentrisch festzulegende Gewässerraumzone (im Zonenplan hinweisend dargestellt) lateral um bis zu 10 bis 12 m auf die orographisch linke (dorfabgewandte) Bachseite zulasten der Parzelle Nr. 837 verschoben. Der von der Verschiebung betroffene Bachabschnitt umfasst eine Länge von rund 130 m (Abgrenzung gemäss der linken Grafik auf Seite 2 des Anhörungsschreibens des ARE vom 10. September 2018). Die Gemeinde begründet die laterale Verschiebung hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Interessen auf der orographisch rechten Bachseite. So sollen damit Betriebserweiterungsmöglichkeiten für einen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (Stall und Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 726) gesichert werden.

Gemäss Beurteilung des ANU erweist sich die erwähnte laterale Verschiebung der Gewässerraumzone in der beschlossenen Art und Weise als unzulässig.

b) Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 10. September 2018 hat das ARE die ehemalige Gemeinde Hinterrhein über die Beurteilung des ANU informiert. Gleichzeitig wurde ihr, den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften sowie dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Eigentümer und Bewirtschafter der Hofparzelle Nr. 726 stellt sich mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 sinngemäss auf den Standpunkt, der Freiraum auf der Parzelle Nr. 796 in Richtung Rappierbach sei die einzige Entwicklungsfläche für seinen Betrieb. Ansonsten bestünden rundherum Bauzonen, die Kantonstrasse oder das bäuerliche Wohnhaus. Der eigentliche Gewässerraum, wie dieser hinweisend im Zonenplan dargestellt sei, würde somit eine bedeutende Einschränkung darstellen und eine künftige Betriebserweiterung verunmöglichen.

Der Eigentümer der mit Gebäuden überbauten Parzellen Nr. 810 und 811 äussert sich mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 sinngemäss dahingehend, dass die vorgenommene laterale Verschiebung seine Interessen berücksichtige. Die anthropogene Belastung sei auf der Dorfseite im Bereich seiner Gebäude höher als auf der anderen Bachseite, zumal ein Güterweg leichter verlagert werden könne als ein Gebäude.

Der Gemeindevorstand äusserte sich mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 und wies im Wesentlichen darauf hin, dass der Güterweg auf der orographisch linken Bachseite teilweise verlegt worden sei. Damit stehe zwischen dem Güterweg und dem Rappierbach mehr Raum zur Verfügung. Er könne nicht nachvollziehen, weshalb Gebäude, wie diejenigen auf den Parzellen Nr. 810 und 811, innerhalb der Gewässerraumzone liegen dürfen, ein Güterweg jedoch nicht. Die landwirtschaftliche Interessenz bezüglich des Betriebs auf der Parzelle Nr. 726 komme im Weiteren aus der genehmigten Gesamtmelioration Hinterrhein, in welcher für den betroffenen Betrieb ein entsprechender Umschwung für die Betriebsentwicklung zugeteilt worden sei. Die vorläufige Beurteilung des ANU könne nicht akzeptiert werden, weil sie eine künftige Erweiterung des Betriebs in Richtung Osten zum Rappierbach verunmögliche. Zu-

dem werde die aus der Gewässerschutzgesetzgebung resultierende Gewässerraumbreite für den Rappierbach von 37 m vollständig im Zonenplan festgelegt, wobei zusätzlich zu bedenken sei, dass auch die für den zentrischen Gewässerraum massgebende Gewässerachse des Rappierbachs nicht mit der Realität übereinstimme. Die tatsächliche Gewässerachse liege nämlich weiter östlich, wodurch das Mass der vorgenommenen lateralen Verschiebung geringer ausfalle.

Das ALG hat mit Stellungnahme vom 10. Oktober 2018 u. a. auf die Gesamtmelioration Hinterrhein und die Neuordnung der Erschliessung im Bereich des Betriebs auf der Parzelle Nr. 726 hingewiesen. Auf der orographisch linken (dorfabgewandten) Bachseite (Parzelle Nr. 837) sei der Güterweg leicht weiter vom Rappierbach weg verschoben worden. Zu berücksichtigen sei, dass sich ein Teil des Güterwegs auch ohne laterale Verschiebung im Gewässerraum befinde. Das ALG beantrage deshalb eine Neubeurteilung der betreffenden Gewässerraumausscheidung durch das ANU, dies unter Berücksichtigung der Optimierung der Entwicklungsmöglichkeiten des Vollerwerbsbetriebs auf Parzelle Nr. 726.

Das ANU hat die Sachlage nochmals einer Beurteilung unterzogen. Es teilt die Meinung der Gemeinde, wonach die Gewässerachse des Rappierbachs in der Realität nicht exakt der amtlichen Vermessung (AV) entspreche. Gemäss Leitfaden könne die Gewässerachse, die sich grundsätzlich auf die AV abstützt, gutachterlich angepasst werden, wenn diese nicht plausibel sei. Die Gewässerachse könne deshalb angepasst werden, wodurch die Gewässerraumzone auf die orographisch linke Bachseite des Rappierbachs verschoben werden könnte. Zudem sei dem ANU nicht bekannt gewesen, dass der Güterweg verschoben worden sei, was zusätzliche Möglichkeiten für eine Verschiebung eröffnen würde.

c) Beurteilung der Situation durch die Regierung

Die Gemeinde hat die Gewässerraumzone auf der orographisch rechten Seite des Rappierbachs in Teilbereichen praktisch auf die rechtskräftige Gefahrenzone 1 gelegt. Damit ist die Gewässerraumzone direkt auf die Grenze zwischen Uferpartie und landwirtschaftliche Nutzfläche gelegt worden, womit auf die Einhaltung eines Mindestabstands verzichtet wurde. Das ist problematisch, denn für den normalen Unterhalt der Gewässer stellt dieser Mindestabstand sicher, dass mit geeigneten Maschi-

nen der nötige Unterhalt der Gewässer relativ kostengünstig sichergestellt werden kann. Ein kostengünstiger Unterhalt der Infrastrukturanlagen liegt in einem grossen öffentlichen Interesse. Bereits aus diesem Grund müsste die vorliegende Gewässer-raumzone in Teilbereichen von der Genehmigung praxisgemäss ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

Sodann zeigten sich im Zuge des vorliegenden Genehmigungsverfahrens verschiedene neue Aspekte (Gewässerachse, Melioration mit u.a. Verlegung Güterweg etc.), welche nicht bekannt waren. Eine laterale Verschiebung kann vorliegend grundsätzlich zwar vorgenommen werden, jedoch nicht in der beschlossenen Art und Weise. Fraglich ist das zulässige Mass der Verschiebung. Das ARE hat bereits im Vorprüfungsbericht vom 20. Juni 2017 auf die Problematik beim Rappierbach hingewiesen, um Raum für Erweiterungen des Betriebs auf der Parzelle Nr. 726 zu gewinnen. Das ARE hatte u.a. empfohlen, eine laterale Verschiebung zusammen mit dem ANU und dem ALG zu besprechen, damit diese unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nach künftigen Erweiterungsflächen für den betroffenen Betrieb konfliktfrei mit der Gewässerraumgesetzgebung festgelegt werden kann. Eine solche Bereinigung ist leider nicht erfolgt. Es ist nicht Aufgabe der Regierung, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens planerisch tätig zu werden und nun den Gewässerraum auf der Basis von neuen Erkenntnissen nachträglich selber festzulegen. Vielmehr ist die Gewässer-raumzone von der Genehmigung auszunehmen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückzuweisen. Dabei wird der Gemeinde dringend empfohlen, sich mit dem ANU und dem ALG in Verbindung zu setzen, um gemeinsam eine neue laterale Verschiebung zu prüfen und festzulegen.

Somit wird die von der Gemeinde festgelegte laterale Verschiebung der Gewässer-raumzone im betreffenden Abschnitt des Rappierbachs gemäss linker Grafik auf Seite 2 des Anhörungsschreibens des ARE vom 10. September 2018 von der Genehmigung ausgenommen und der Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Das ARE wird beauftragt, eine entsprechende Kennzeichnung im Zonenplan und Generalen Gestaltungsplan 1:2500 Gewässerraum anzubringen.

2. Gewässerraum bei Kleingewässern

Gemäss 41a Abs. 5 GSchV kann bei "sehr kleinen" Gewässern auf die Festlegung einer Gewässerraumzone verzichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Prüfung hat die Planungsbehörde im Zuge der Erarbeitung der entsprechenden Ortsplanungsrevision vorzunehmen.

Allgemein ist zu bemerken, dass ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für ein Kleingewässer im Landwirtschaftsgebiet bloss vorläufiger Natur ist und auf den Entscheid bei einer nächsten Planung zurückgekommen werden kann. Ist beispielsweise ein Bauvorhaben in der Nähe eines Gewässers geplant, muss vorgängig allenfalls ein Gewässerraum in der Grundordnung mit einer lateralen Verschiebung ausgeschieden werden. Weiter kann auch die Änderung der Bewirtschaftung von Weidenutzung auf intensive Landwirtschaft die Ausscheidung von Gewässerräumen in der Grundordnung erforderlich machen.

Die Gemeinde Hinterrhein hat bei diversen Fliessgewässern in Gebieten Grossmatta/Stuck, Nätsch beim Nätschbach oberhalb des Dorfs, "Brüchbärg" (mehrere Fliessgewässer), Preu/Steina/Halti (drei Fliessgewässer), Spissa (drei Fliessgewässer) und Besserta/Nätsch (zwei Fliessgewässer) auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen verzichtet. Den jeweiligen Verzicht begründet die Gemeinde im PMB mit der geringen Grösse dieser Gewässer. Bei den genannten Gewässern liegen im Moment in der Tat keine Anhaltspunkte vor, welche die Ausscheidung von Gewässerraumzonen als dringend notwendig erscheinen lassen würden. Unter Berücksichtigung des der Gemeinde obliegenden Ermessens kann vorliegend der Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen für die genannten Gewässer aufgrund der gegenwärtigen Situation akzeptiert werden. Die Gemeinde ist aber, wie erwähnt, darauf hinzuweisen, dass bei Bedarf auch für diese Gewässer Gewässerraumzonen auszuscheiden wären, wenn sich die tatsächliche oder rechtliche Situation ändern sollte.

Im Übrigen geben die Zonenpläne und Generellen Gestaltungspläne 1:2500 und 1:10 000 Gewässerraum vom 6. April 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.**Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen****1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (USO) in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist die Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit haben vorliegend die beiden USO Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden mit gemeinsamer Eingabe vom 8. Juni 2018 frist- und formgerecht Gebrauch gemacht. Diese Organisationen haben sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend werden diese USO in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen

In ihrer Stellungnahme vom 8. Juni 2018 beantragen die USO sinngemäss folgendes:

- a) Auf die laterale Verschiebung des Gewässerraums am Hinterrhein zwischen der Mündung des Maseggbachs und der Mündung des Rappierbachs sei zu verzichten.
- b) Die Verminderung des Gewässerraums zwischen dem Panzerschiessplatz und der Mündung des Maseggbachs sei nicht zu genehmigen.
- c) Die Naturschutzzone "Talmatt" sei entsprechend der vorgeschlagenen Abgrenzung des Büros "Projekte Naturschutz GmbH" (vgl. Anhang 2 zum PMB) auszuscheiden.
- d) Der Gewässerraum sei auf den gesamten Bereich der Aue von lokaler Bedeutung "Kappelbrügga" auszuscheiden.

- e) Der Güterweg "Nüland" sei an den südlichen Rand des Gewässerraums zu verschieben.

Zur Begründung führen die USO im Wesentlichen sinngemäss aus, die vorgesehene laterale Verschiebung des Hinterrheins auf einer Länge von ca. 2 km sei gemäss Art. 41 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) nicht zulässig. Die Interessensabwägung müsse zugunsten des Gewässerschutzes ausfallen, und der Gewässerraum sei unter Berücksichtigung des erweiterten Revitalisierungsperrimeters auszuscheiden. Der Flussbereich im Gebiet des Panzerschiessplatzes weise ein grosses Revitalisierungspotential auf, weshalb eine Gewässerraumbreite von 76 m unerlässlich sei.

3. Vernehmlassung der Gemeinde

Mit Vernehmlassung vom 5. Juli 2018 beantragt die Gemeinde Hinterrhein, die von der Gemeindeversammlung am 6. April 2018 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung sei unverändert zu genehmigen. Die Anträge der USO seien abzulehnen.

Bezüglich des Gewässerraums beim Hinterrhein führt die Gemeinde sinngemäss aus, dieser sei gemäss den Vorgaben aus dem Leitfaden mit einer Breite von 75 m festgelegt worden, wobei die laterale Verschiebung unter Berücksichtigung eines neu erstellten Kabelblocks auf der linken Flussseite des Hinterrheins sowie zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) erfolgt sei. Mit der lateralen Verschiebung liege der Kabelblock ausserhalb des Gewässerraums, und es ergäbe sich dadurch eine nachvollziehbare Abgrenzung des Gewässerraums entlang des bestehenden Landwirtschaftswegs. Die Mehrbeanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen durch den Gewässerraum auf der rechten Flussseite des Hinterrheins könne mit geeigneten Umlagerungen zwischen Sömmerungsgebieten und LN-Flächen ausgeglichen werden. Auch handle es sich im Bereich des betreffenden Flussabschnitts um ertragsreiche LN, welche die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer damals beim Bau der A13 als Realersatz erhielten. Letztlich sei die laterale Verschiebung des Gewässerraums am Hinterrhein in den kantonalen Prüfverfahren nicht beanstandet worden.

Beim Gewässerraum beim Panzerschiessplatz handle es sich um einen separaten Gewässerabschnitt mit wechselnden minimalen Gewässerraumbreiten. Die Untertei-

lung in Gewässerabschnitte gegenüber den Grundlagenkarten des ANU sei im Rahmen der Gewässerraumausscheidung zulässig und zweckmässig. Aufgrund der tatsächlichen Breite des Gewässers und der ökomorphologischen Gegebenheiten ergäbe sich eine Gewässerraumbreite von nunmehr 60 m. Eine Gewässerraumbreite von 75 m sei nur für die sehr flach verlaufenden Gewässerabschnitte in der offenen Ebene gerechtfertigt. Es gelte schliesslich zu erwähnen, dass im Bereich des Panzerschiessplatzes ein militärisches Plangenehmigungsverfahren betreffend Wuhrschiebung im Gange sei.

Die Abgrenzung der Naturschutzzone sei den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden. Es sei gar eine Vergrösserung der Naturschutzzone in Richtung Süden vorgenommen worden, was auch die aktuellste Grundlage bezüglich der Moorflächen gemäss Biotopinventar, welches sich zurzeit in Überarbeitung befinde, berücksichtige. Ein Vergleich mit dem Inventar zeige, dass die überarbeitete Naturschutzzone das Inventarobjekt weitgehend abdecke resp. in südliche und östliche Richtung sogar überrage. Aufgrund dieser Ausgangslage sehe die Gemeinde keine Veranlassung, die Naturschutzzone zu überarbeiten.

Beim ehemaligen Abbaustandort "Kappelbrügga" handle es sich nicht um eine Aue. Auch in den Vernehmlassungsunterlagen zum Biotopinventar sei dort keine Aue verzeichnet. Es bestehe somit kein Anlass, den Gewässerraum in diesem Bereich zu erweitern.

Der Umgang mit Güterwegen bilde nicht Gegenstand der vorliegenden Ortsplanungsrevision. Bei dieser gehe es nur um die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerraumzonen sowie um Bereinigungen der Naturschutzzonen, nicht jedoch um Festlegungen von künftigen landwirtschaftlichen Erschliessungsanlagen. Der Antrag, der Güterweg "Nüland" sei an den südlichen Rand des Gewässerraums zu verschieben, kann im Rahmen der vorliegenden OP-Revision somit nicht gehört werden. Im Übrigen geniessen bestehende Strassen und Wege innerhalb von Gewässerraumzonen ohnehin Bestandesschutz, weshalb sich eine Verlegung auch sachlich nicht zwingend aufdrängt.

4. Beurteilung

Es kann im Wesentlichen auf die vorstehenden Erwägungen zu den einzelnen Plänen sowie auf die Stellungnahme der Gemeinde Hinterrhein verwiesen werden.

Laterale Verschiebungen des Gewässerraums sowie die Einteilung von Fliessgewässern in Gewässerabschnitte mit unterschiedlichen Gewässerraumbreiten entsprechen der Ausscheidungspraxis gemäss dem massgebenden kantonalen Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden" und lassen einzelfallweise eine die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten mitberücksichtigende Gewässerraumausscheidung zu. Dies ist sowohl zweckmässig als auch sachlich gerechtfertigt.

Die vorgenommene Gewässerraumzonenausscheidung entlang des Hinterrheins widerspricht letztlich weder der Gewässerschutzgesetzgebung (der betreffende Güterweg genießt Bestandesschutz) noch dem massgebenden kantonalen Leitfaden, weshalb sich Korrekturen erübrigen.

Bezüglich der Abgrenzung der Naturschutzzone ist festzustellen, dass diese wesentlich grösser vorgenommen wurde als dies gemäss dem kantonalen Inventar nötig wäre. Im Bericht der Projekte Naturschutz GmbH vom 29. Dezember 2016 wurde am landwirtschaftlich bewirtschafteten Hang (gedüngte Wiesen) eine etwas weiter nördlich verlaufene Naturschutzonenabgrenzung vorgeschlagen. Die Gemeinde hat diese Abgrenzung nicht umgesetzt und begründet dies vor allem mit Interessen der Bewirtschaftung. Da diese Flächen im kantonalen Inventar (Entwurf) nicht enthalten sind, kann die beschlossene Naturschutzzone genehmigt werden. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Naturschutzzone für alle Zeiten so abzugrenzen ist und nicht mehr geändert werden kann/muss.

Im Gebiet "Kappelbrügga" besteht auch nach Fachbeurteilung des ANU keine Aue mehr. Weil das Gebiet dem Sömmerungsgebiet zugeteilt wurde und dadurch die extensive Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist, kann dort auf eine Gewässerraumzone verzichtet werden.

Bezüglich des Güterweges "Nüland" kann auf die Stellungnahme der Gemeinde verwiesen werden.

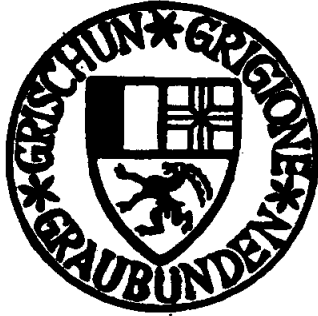
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 6. April 2018 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 19A)** wird genehmigt.
2. Die **Zonenpläne und Generellen Gestaltungspläne 1:2500 und 1:10 000 Gewässerraum**, beide vom 6. April 2018, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - a) Die (lateral verschobene) Gewässerraumzone beim Rappierbach im Abschnitt gemäss der linken Grafik auf Seite 2 des Anhörungsschreibens des Amtes für Raumentwicklung (ARE) vom 10. September 2018 wird von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.
 - b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch für Kleingewässer dereinst die Ausscheidung von Gewässerraumzonen nötig wird, sofern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern sollten und sich daraus ein Bedarf für die Ausscheidung von Gewässerraumzonen ergibt (z.B. bei Veränderungen in der Bewirtschaftung, bei Bauvorhaben ober in der Nähe eines Kleingewässers).
3. Der Gemeindevorstand Rheinwald wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. April 2018 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen den Vorbehalt innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

- [illegible]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin